

# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg (Entwässerungssatzung – EWS -)**

**Vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erlässt die Gemeinde Emtmannsberg folgende

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg (Entwässerungssatzung – EWS -)**

### **§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 22. März 2013 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg vom 28. März 2013, Nr. 04/2013) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

## **2. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

## **3. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert.“

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird Satz 4.

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt sowie danach wird ergänzt: „Satz 3 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „erteilt worden ist“ die Wörter „oder als erteilt gilt“ eingefügt.

## **4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.“

## **5. § 15 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Komma die Wörter „sowie Drainwasser,“ ergänzt.

b) In Absatz 2 Nummer 12 werden nach dem Wort „Brennwert-Heizkesseln“, die Wörter „; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.“

## **§ 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Weidenberg, 12. Dezember 2024

Gerhard Herrmannsdörfer  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Emtmannsberg